



Name des Veranstalters			
Anschrift / Kontaktdaten			
	Telefon:	E-Mail:	
Zeitpunkt, Ort der Veranstaltung(en)	Am		
	findet im		
	von	Uhr bis	Uhr eine öffentliche Veranstaltung statt.
Art der Vergnügung	(z. B.: Tanz, Unterhaltungsmusik, Geselliges Vergnügen, Konzert, Bunter Abend, usw.)		
	Es werden bis zu Personen zugelassen.		
Art der Musikdarbietung	☐ Musiker ☐ Tonträger ☐ andere		
Größe des Raumes: qm	Platzzahl:	Höchstes Eintrittsgeld / Tanzgeld €	
Werden bei oben angezeigter Veranstaltung fliegenden Bauten (darunter versteht man Bauwerke, die wiederholt auf- und abgebaut werden – bspw. Tribünen, Zelte, Fahrgeschäfte auf Volksfesten und Jahrmärkten) errichtet und verfügen diese über ein Prüfbuch, sind diese spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Bauaufsicht des Landratsamtes Rhön-Grabfeld unter 09771/94-503 oder -171 anzuzeigen. Fliegende Bauten gehören nach Art. 2 Abs. 4 BayBO zu den Sonderbauten und sind damit bauaufsichtlich relevant. Die Verwaltungsgemeinschaft Fladungen leitet die Daten nicht an die GEMA weiter. Der Veranstalter wird nicht von der urheberrechtlichen Anmeldepflicht entbunden.			
_____ (Ort, Datum)		_____ (Unterschrift)	

Der Eingang der Anzeige am _____ wird bestätigt.

	€
Niederschr. Gebühr	

zusammen	
Bezahlt / Nachnahme am	

Gemeindebehörde:

(Ort, Datum)

-Siegel-

Auflagen

1. Das Tanzlokal muss den bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen.
 2. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Tanzlokal und den dazugehörigen Räumen hat der Veranstalter zu sorgen.
Zu diesem Zweck sind – ist Ordnungsmann aufzustellen. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.
 3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit – JÖSchG – vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.1985 – BGBl I S. 425).
 4. Die umseitig begrenzte Dauer der Tanzlustbarkeit darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat für eine so rechtzeitige Einstellung der Musik besorgt zu sein, dass die Überschreitung der Sperrstunde vermieden wird.
 5. Sicherheitsorganen ist jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gewähren.
 6. Den Vorschriften über gemeindliche Abgaben ist Rechnung zu tragen.
 7. Gesuchsteller hat vor der Gemeindebehörde unterschriftlich zu erklären, dass er sich vorstehenden Auflagen unterwirft und die etwa entstehenden Kosten der Überwachung übernimmt.
(Siehe umseitige Unterschriftsleistung)
 8. Weitere Auflagen: Musikende: Am um Uhr; Ausschankende am um Uhr;
Veranstaltungsende: Am um Uhr
-

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Musikaufführungsrechtes über die GEMA wird verwiesen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

in der Fassung vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149)

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.